

§ 19 Sbg. JG § 19

Sbg. JG - Salzburger Jugendgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Niemand darf Kindern und Jugendlichen die Übertretung der besonderen Jugendschutzbestimmungen erlauben, ermöglichen oder erleichtern.

In Kraft seit 01.04.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at